



Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rechtmehring vom 27. März 2019

3. Aufstellungs- und Billigungsbeschluss - Ergänzungssatzung Steinweger Str. 10

Sachverhalt:

Antrag auf Aufstellung der Ergänzungssatzung „Steinwegerstraße“

- Vorstellung eines ersten Entwurfs des Planungsumgriffs
- Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 2 BauGB.

Sachverhalt, Vortrag:

Um die rechtliche Grundlage für die Bebauung der Fl.Nr. 484 Gemarkung Rechtmehring, mit zwei Wohngebäuden zu schaffen, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches ist derzeit mit einem älteren Wohngebäude bebaut, welches abgerissen werden soll.

Da das Grundstück mit 2146 m² eine beträchtliche Größe aufweist, ist die Teilung und eine Bebauung des Grundstücks mit zwei Wohngebäuden im Zuge einer Nachverdichtung sinnvoll und städtebaulich vertretbar.

Die durch künftige Bebauung entstehende Ortsrandlinie findet ihren weiteren Verlauf in der bereits bestehenden Bebauung westlich des Ortsrandes (Steinweger Straße 6, Fl.Nr. 479, Steinweger Straße 8, Fl.Nr. 482, sowie Steinweger Straße 12, Fl.Nr. 487).

Zusätzlich wird die neue Bebauung mit einer Eingrünung abgerundet, womit der räumliche Abschluss zur freien Kulturlandschaft gesichert ist.

Diskussionsverlauf:

Die vom Gemeinderat geforderte Zufahrtmöglichkeit zu den landwirtschaftlichen Grundstücken (Hinterlieger) ist durch die Abstände der Gebäude von der Grundstücksgrenze mit östlich 5 Metern und westlich 3,50 Metern gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rechtmehring beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Steinwegerstraße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich der Fl.Nr. 484, er billigt den von Architektin Christa Schwarzmoser vorgelegten Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.03.2019 und beschließt ihn gem.§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Satzungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der dieser Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt ist.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt gem. § 34 Abs.4 Satz1 Nr. 3 BauGB im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Die Planerin wird in Abstimmung mit der Verwaltung beauftragt:

- a) Den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass die Satzungsaufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
- b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB durchzuführen, mit dem Hinweis darauf, dass Gelegenheit zu Stellungnahmen und Äußerungen während der Auslegungsfrist besteht.
- c) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 JA : 0 NEIN

Von 13 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Rechtmehring, den 4. April 2019


Sebastian Linner
1. Bürgermeister

